

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen betreibt im gesamten Landkreisgebiet derzeit 25 Häckselplätze, auf denen die Bürgerinnen und Bürger verholzte Pflanzenabfälle wie z. B. Hecken- und Baumschnitt kostenlos anliefern können. Dieses Material wird gehäckselt und mit einer Sternsiebmaschine in verschiedene Korngrößen getrennt. Das Feinmaterial von der Größe 0 - 10 mm wird aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer übernommen und verwertet.

Über die Übernahme und Verwertung des Feinmaterials wird zwischen dem

Landkreis Böblingen
Abfallwirtschaftsbetrieb
vertreten durch den Ersten Werkleiter Martin Wuttke
Wolf-Hirth-Straße 33
71034 Böblingen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und der

Firma

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist Feinmaterial, das eine Größe von 0 – 10 mm und mehr aufweist. Je nach Herkunft, Art, Jahreszeit und Witterung unterliegt das Material Schwankungen. Aus diesem Grund werden keine Materialeigenschaften zugesichert. Es ist inhomogen vor allem bezüglich des Wassergehalts und des Feinstoffanteils; ferner kann es eine ungleiche Stückigkeit und Aufsplitterung sowie einen wechselnden Rinden- und Laubanteil aufweisen.
- (2) Zudem kann nicht zugesichert werden, dass das Material störstofffrei ist. Trotz Absiebung und dem Einsatz eines Magnetabscheiders können geringe Anteile von brennbaren und unbrennbaren Fremdstoffen, z. B. Nägel oder Kunststofffolien, enthalten sein.

(3) Die Feinmaterialmenge beträgt jährlich ca. 12.000 Tonnen.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Herstellung, Bereitstellung und Übergabe der in § 1 dieses Vertrages spezifizierten Feinmaterials auf der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen (Häckselplatz), Leonberger Straße.
- (2) Zur Verladung des Materials stellt der Auftraggeber auf den Übergabestellen einen Radlader von Montag bis Freitag zur Verfügung. Das Eigentum am Material geht mit dem Verladen auf den Auftragnehmer über.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Das vom Auftraggeber bereitgestellte Material ist vom Auftragnehmer kontinuierlich, d. h. ganzjährig und nicht nur saisonal, abzuholen. Dabei ist wöchentlich in der Regel der 52. Teil der in § 1 Abs. 3 dieses Vertrags genannten Jahresgesamtmenge abzuholen.
- (2) Die Abhollogistik (Ort, Mengen) wird zwischen den Disponenten beider Parteien mindestens eine Woche vor den jeweiligen Abholungsterminen gesondert vereinbart.
- (3) Die Verladung des Materials in die Fahrzeuge bzw. die Container des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 4

Abrechnung und Rechnungsstellung

- (1) Über jede Abholung wird vom Auftraggeber ein Lieferschein (Wiegebeleg) ausgestellt, der vom Fahrer des Auftragnehmers oder dem von ihm beauftragten Spediteur unterzeichnet wird.
- (2) Auf der Grundlage der Lieferscheine stellt der Auftragnehmer monatlich eine Rechnung an den Auftraggeber. Der Kaufpreis ist nach Zugang der Rechnung sofort fällig. Mit der Rechnung ist eine Kopie der, durch den Auftraggeber ausgestellten Lieferscheine, einzureichen.
- (3) Abgerechnet wird nach dem Gewicht bei Abholung in Tonnen.
- (4) Es wird ein Preis in Höhe von _____ **Euro je Tonne** vereinbart. Dieser Preis gilt bis zum 31.03.2027 als fest vereinbart. Nach diesem Termin können beide Vertragspartner eine Anpassung des Preises verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vertrag ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 2 mit

einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Quartalsende gekündigt werden.

§ 5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.03.2027. Er verlängert sich danach automatisch, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Quartalsende mit Wirkung zum Ablauf des darauffolgenden Quartals schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist das Zugangsdatum des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner. Es kann insgesamt maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden (somit bis zum 31.03.2028).
- (2) Bis zum Ende der Vertragslaufzeit ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten nach den §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrags trotz schriftlicher Aufforderung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder zum wiederholten Male nicht nachkommt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtswidrig sind, so bleiben die übrigen Vertragsbestandteile hiervon unberührt. Über den Inhalt der entfallenen Regelung verständigen sich die Vertragspartner mit dem Ziel, eine neue wirksame, dem Willen und dem Inhalt der rechtswidrigen Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Datum: xx.xx.2026

Datum: _____

für den Auftraggeber:
M. Wuttke, Erster Werkleiter

für den Auftragnehmer: